

## **Zur Behandlung im Gemeinderat am 18.12.2020 öffentlich**

TOP 4 Neugewählte Bürgermeisterin

4.1 Festlegung Besoldung von Bürgermeisterin Marion Maier

4.2 Wahl eines Mitglieds aus der Mitte des Gemeinderats zur Vereidigung und Verpflichtung von Bürgermeisterin Marion Maier

**Anlagen:** - keine -

### **Sachverhalt:**

#### **4.1. Festlegung Besoldung von Bürgermeisterin Marion Maier**

Nach § 1 Absatz 2 des LKomBesG richtet sich die Besoldung der Bürgermeister nach der Einwohnerzahl sowie nach dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad des Amtes. Gemäß §1 Absatz 2 Satz LKomBesG sind die kommunalen Wahlbeamten nach **sachgerechter Bewertung**, insbesondere unter der Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppe einzuweisen. Über die Einweisung soll spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Amtsantritt beschlossen werden. Der Beschluss hat in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung zu erfolgen.

In die Beurteilung dürfen nur objektive, also amtsbezogene Erwägungen einbezogen werden, die sich aus dem konkreten kommunalen Wahlamt ergeben. Subjektive, d. h. auf die Person des Amtsinhabers bezogene Gesichtspunkte (insbesondere Engagement, Leistung, Ausbildung) dürfen in die Einweisungsentscheidung nicht einfließen.

Auf Grund der besonderen Situation und der hohen Anforderungen in der Gemeinde sowohl was den Umfang als auch was die Schwierigkeit des Amtes betrifft, wird vorgeschlagen, Frau Bürgermeisterin Marion Maier ab 01.01.2021 nach A15 zu besolden.

#### **4. 2. Wahl eines Mitglieds aus der Mitte des Gemeinderats zur Vereidigung und Verpflichtung von Bürgermeisterin Marion Maier**

Die Vereidigung und die Verpflichtung der neugewählten Bürgermeisterin, Frau Marion Maier, hat in einer öffentlichen Sitzung zu geschehen; diese soll möglichst rasch nach dem Amtsantritt der neuen Bürgermeisterin abgehalten werden.

Für die Wahl des Mitglieds des Gemeinderats, das die Vereidigung und die Verpflichtung vorzunehmen hat, gilt § 37 Absatz 7 der Gemeindeordnung, d. h. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Üblicherweise erfolgen die Vereidigung und die Verpflichtung des neuen Bürgermeisters/der neuen Bürgermeisterin durch den 1. Stellvertretenden Bürgermeister.

Daher ergeht folgender Wahlvorschlag: 1. Stellvertretender Bürgermeister, Herr Wolfgang Wochner, übernimmt die Vereidigung und die Verpflichtung der neugewählten Bürgermeisterin Frau Marion Maier.

Diese Entscheidung ist durch Wahl zu treffen. Wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht, kann offen gewählt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Zu 4.1 Die neue Bürgermeisterin, Frau Marion Maier, wird ab 01.01.2021 nach A15 besoldet.

Alfons Kühlwein